

Aktuelle Steuerinformationen 06/2017

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Steuertermine Juli 2017

10.07.	Umsatzsteuer Lohnsteuer* Solidaritatzuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*
--------	--

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.07.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abfuhrung fur Juni 2017; bei vierteljahrlicher Abfuhrung fur das II. Quartal 2017]

Quelle: -

Fundstelle:

Information fur: -

zum Thema: -

2. Gewerbetreibende: Vermietung eines Arbeitszimmers an Auftraggeber fuhrt zu gewerblichen Einkunften

Eine interessante Vertragsgestaltung hat kurzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschaftigt: Eine angestellte Sekretarin eines Klinikums hatte ein nebenberufliches Gewerbe angemeldet, in dem sie Burotatigkeiten fur die Nebentatigkeit ihres Chefarztes erbracht hatte. Sie tippte fur ihn Gutachten ab, ubernahm die Abrechnung seiner nebenberuflich erzielten Honorare und uberwachte den Zahlungseingang. Und es kam noch ungewohnlicher: Da sie die Schreib- und Buroarbeiten in einem Raum ihres Einfamilienhauses erbrachte, vermietete sie den Raum fur 100 EUR pro Monat an ihren Chefarzt (= Auftraggeber), der ihr den Raum wiederum fur die Buroarbeit zur Verfugung stellte.

Vor dem Finanzamt entbrannte schlielich ein Streit um die Frage, ob die Mieteinnahmen gewerbliche Einkunfte oder Vermietungseinkunfte waren. Da die Frau die Einnahmen dem Vermietungsbereich zugeordnet und samtliche (anteilige) Kosten ihres Einfamilienhauses davon in Abzug gebracht hatte, ergab sich ein steuerlicher Vermietungsverlust zwischen 3.500 EUR und 4.500 EUR pro Jahr.

Der BFH urteilte jedoch, dass die Einnahmen zu den gewerblichen Einkunften gehoren und keine Vermietungsverluste geltend gemacht werden konnen. Nach der standigen hochstrichterlichen Rechtsprechung kann die Vermietung von Wohnraum gewerblich sein, wenn ein Mietvertrag so eng mit dem Gewerbebetrieb des Steuerburgers verbunden ist, dass er ohne den Gewerbebetrieb nicht denkbar ware und letzterem nach dem gesamten Erscheinungsbild der Verhaltnisse als unselbstandiger Teil untergeordnet ist. Hiervon ist vorliegend auszugehen, denn die Sekretarin hatte

den Raum ohne ihre gewerbliche Tätigkeit niemals an den Chefarzt vermietet, damit dieser oder eine fremde Person ihn (in ihrem privaten Einfamilienhaus!) für Bürotätigkeiten nutzt.

Zwar können nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung Vermietungseinkünfte vorliegen, wenn ein Arbeitnehmer ein Arbeitszimmer an seinen Arbeitgeber vermietet, diese Rechtsprechung ist nach Gerichtsmeinung aber nicht auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb übertragbar.

Hinweis: Die Sekretärin konnte die anteiligen Kosten für den Raum auch nicht als Betriebsausgaben in ihrem Gewerbebetrieb abziehen, weil der Raum steuerlich weder eine Betriebsstätte noch ein häusliches Arbeitszimmer war. Eine Einordnung als häusliches Arbeitszimmer scheiterte daran, dass der Arbeitsbereich nicht hinreichend von dem privaten Bereich abgetrennt war. Der Raum war daher lediglich als Arbeitsecke anzusehen, die nach der neueren BFH-Rechtsprechung nicht absetzbar ist.

Quelle: BFH, Urt. v. 13.12.2016 - X R 18/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

3. EÜR: Erzwungenes Flutungsrecht führt zu sofortigen Einnahmen

Hochwasser ist ein regelmäßig wiederkehrendes Naturspektakel, das zumeist glimpflich abläuft. In Extremfällen allerdings verursacht es großflächige Überschwemmungen und damit Schäden an Häusern, Menschen und Tieren. Damit die Allgemeinheit vor den Schäden durch Hochwasser geschützt werden kann, müssen Eigentümer von Grundstücken am Rand von Gefahrenstellen dem Land häufig ein sogenanntes Flutungsrecht einräumen - und zwar zwangsweise.

Die Einräumung dieses Rechts - der Jurist spricht von einer "beschränkt persönlichen Dienstbarkeit" - wird den Betroffenen wenigstens mit einer Entschädigungszahlung versüßt. Und hier kommt das Finanzamt ins Spiel: Muss die Entschädigung versteuert werden und wenn ja, wann?

Für eine Unternehmerin stellte sich der erste Teil der Frage gar nicht. Bei ihren vom Flutungsrecht betroffenen Grundstücken handelte es sich um Betriebsvermögen und die Einnahmen, die aus diesen herrührten, waren daher Betriebseinnahmen. Doch über das Wann stritt sie sich mit dem Finanzamt.

Obwohl sie ihren Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) ermittelte, wollte sie eine Ausnahme vom zwingend anzuwendenden "Zuflussprinzip" erkannt haben, also dem Grundsatz, dass Einnahmen steuerlich demjenigen Kalenderjahr zuzuordnen sind, in dem sie zugeflossen sind. Bei Zahlungen für eine mehr als fünf Jahre währende Nutzungsüberlassung bestünde nämlich die Pflicht, die Einnahmen entsprechend der Nutzungsdauer zu verteilen.

Doch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) wies die Klage der Unternehmerin ab, weil es nach Ansicht der Richter in ihrem Fall gar keine Nutzungsdauer gab. Entschädigungszahlungen werden ermittelt, indem man den Schaden in den durch die Nutzungsüberlassung einerseits und den durch die Einräumung des Nutzungsrechts andererseits aufteilt:

- Bei einem Flutungsrecht liegt der Anteil durch die Nutzungsüberlassung jedoch bei null. Denn das Recht zur Nutzung des Grundstücks bei Hochwasser wird statistisch gesehen nur fünfmal in 100 Jahren ausgeübt. Und für diesen Fall ist eine gesonderte Entschädigung vorgesehen. Außerdem müsste hierfür die Dauer der Nutzung bestimmbar sein, was bei einem unbefristeten Recht nicht der Fall ist. Eine Verteilung der Entschädigung auf beispielsweise 10 oder 20 Jahre wäre daher unrichtig und willkürlich.
- Ursächlich für die Höhe der Entschädigung kann somit allein die Wertminderung des Grundstücks aufgrund der Einräumung des Flutungsrechts sein.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.11.2016 - 1 K 2434/14, Rev. (BFH: VI R 54/16)

Fundstelle: www.landesrecht.rlp.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

4. Versorgungswerk: Keine Steuerpflicht bei Rückerstattung von Pflichtbeiträgen

Freiberufler wie zum Beispiel Ärzte oder Architekten zahlen keine Beiträge in die Rentenversicherung ein. Sie haben eigene Versorgungswerke, welche im Versorgungsfall die "Rente" zahlen. In der Regel bieten diese auch an, die eingezahlten Pflichtbeiträge zurückzuerstatten, wenn die Versicherungspflicht noch keine fünf Jahre bestanden hat. (Die gleiche Regelung existiert übrigens auch bei der Rentenversicherung.) Der Nachteil ist, dass dann die Versorgung im Alter entfällt. Einen entsprechenden Antrag sollte man daher nur stellen, sofern eine anderweitige Versorgung sichergestellt ist.

Für einen Rechtsanwalt stellte sich diese Frage nicht. Nachdem er drei Jahre lang angestellt gearbeitet hatte, wurde er nämlich ins Beamtenverhältnis berufen. Seine Versorgung war damit sichergestellt und die zuvor ins Versorgungswerk eingezahlten Beiträge wollte er selbstverständlich wiederhaben. 90 % seiner Beiträge bekam er auch zurück. Das Finanzamt bewertete die Erstattung allerdings als Rentenzahlung und versteuerte sie.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) machte dagegen klar, dass es für die Rückerstattung der Beiträge eine Steuerbefreiungsvorschrift gab und kein gesetzlicher Hinderungsgrund für deren Anwendung vorlag. Eine vermeintliche Wartefrist von 24 Monaten nach Beendigung der Versicherungspflicht, wie sie das Finanzamt angenommen hatte, war schlichtweg Unsinn.

Wäre der Rechtsanwalt beispielsweise im Versorgungswerk Baden-Württemberg versichert gewesen, hätte das 24 Monate lange Warten auf den Ablauf der Steuerpflicht zu einem Verlust der Beitragsrückerstattung geführt. In diesem Bezirk muss der Antrag auf Rückerstattung nämlich innerhalb von sechs Monaten gestellt werden.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 13.12.2016 - 3 K 1266/15, Rev. (BFH: X R 3/17)
Fundstelle: www.landesrecht.rlp.de
Information für: Freiberufler
zum Thema: Einkommensteuer

5. Häusliches Arbeitszimmer: Welche Fallstricke beachtet werden sollten

Wenn Arbeitnehmer von zu Hause aus arbeiten, können sie die Kosten für ihr Homeoffice unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten absetzen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat zusammengefasst, welche Möglichkeiten und Grenzen beim Kostenabzug für häusliche Arbeitszimmer bestehen:

- **Ausschließliche berufliche Nutzung:** Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann ein häusliches Arbeitszimmer nur abgesetzt werden, wenn es ausschließlich beruflich genutzt wird. Bei gemischter (privater und beruflicher) Nutzung ist kein anteiliger Raumkostenabzug möglich. Die Finanzverwaltung erkennt die Raumkosten allerdings auch bei einer untergeordneten privaten Nutzung des Raumes von unter 10 % noch an.
- **Absetzbare Raumkosten:** Wird ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich anerkannt, können für den Raum unter anderem anteilig Miete, Gebäudeabschreibung, Erhaltungsaufwand, Schuldzinsen für Gebäudekredite, Wasser-, Reinigungs- und Energiekosten sowie Kosten für Müllabfuhr und Gebäudeversicherung abgesetzt werden.
- **Unbegrenzter Kostenabzug:** Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können unbeschränkt abgezogen werden, wenn der Raum der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerbürgers ist.
- **Begrenzter Kostenabzug:** Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt des Steuerbürgers außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers, steht ihm aber kein anderer Arbeitsplatz für seine Tätigkeit zur Verfügung, dürfen die Raumkosten begrenzt mit 1.250 EUR pro Jahr abgesetzt werden. Unter diese Abzugsvariante fallen klassischerweise Lehrer und Außendienstmitarbeiter. Nutzt ein Steuerbürger sein Arbeitszimmer für mehrere berufliche bzw. betriebliche Tätigkeiten, kann er den Höchstbetrag von 1.250 EUR aber nicht mehrfach abziehen.
- **Raumnutzung durch mehrere Personen:** Nutzen mehrere Steuerbürger (z.B. Eheleute) ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam für ihre berufliche Tätigkeit (mit eigenem Arbeitsplatz), steht nach der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung jeder Person der Höchstbetrag von 1.250 EUR zu.
- **Arbeitsmittel:** Unabhängig davon, ob für das Arbeitszimmer ein beschränkter oder unbeschränkter Raumkostenabzug gilt oder der Raum gar nicht steuerlich anerkannt wird, können die Kosten für Arbeitsmittel (z.B. PC, Fachliteratur, Bücherregale) in der Regel voll steuerlich geltend gemacht werden.
- **Außerhäusliche Arbeitszimmer:** Liegt das Arbeitszimmer außerhalb der häuslichen Sphäre (z.B. in einem fremd angemieteten separaten Bürogebäude), gelten die Abzugsbeschränkungen für häusliche Arbeitszimmer nicht, so dass die Raumkosten stets unbegrenzt abgezogen werden können.

Quelle: StBK Stuttgart, Pressemitteilung v. 16.03.2017 - 7/2017

Fundstelle: www.stbk-stuttgart.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

6. Berufliches Wissensplus: Wie sich Fortbildungskosten absetzen lassen

Bilden sich Arbeitnehmer beruflich fort, können sie die Kosten für eine solche Bildungsmaßnahme häufig als Werbungskosten absetzen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Fort- oder Weiterbildung konkret beruflich motiviert ist. So prüfen die Finanzämter beispielsweise bei Kosten eines Sprachkurses sehr genau, ob die neu erworbenen Sprachkenntnisse tatsächlich mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängen. Gute Karten für einen Kostenabzug haben Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber beispielsweise von einem ausländischen Unternehmen aufgekauft worden ist, so dass nunmehr regelmäßiger Kontakt mit ausländischen Kollegen erforderlich ist. Ein enger Zusammenhang zwischen Sprachkurs und Beruf kann sich auch daraus ergeben, dass der Arbeitnehmer als sogenannter Expat für einige Zeit in eine ausländische Vertretung entsendet werden soll.

Kaum Aussicht auf einen Kostenabzug besteht hingegen bei Koch- oder Yogakursen, weil der Fiskus hier eine Nähe zu privaten Interessen unterstellt. Wer als Koch oder Yogalehrer tätig werden will, kann aber durchaus einen Werbungskostenabzug erreichen.

Wird eine Fortbildung vom Finanzamt als beruflich veranlasst anerkannt, lassen sich nicht nur die reinen Kursgebühren absetzen, sondern darüber hinaus auch Reisekosten, Prüfungsgebühren, Ausgaben für Fachliteratur, Arbeitsmaterialien und Kopierkosten. Wichtig ist, eine gute Beweisvorsorge zu treffen, indem man alle entsprechenden Ausgaben aufzeichnet und die Quittungen sammelt. Auch die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können abgesetzt werden, wenn der heimische Arbeitsplatz für die Bildungsmaßnahme erforderlich ist.

Quelle: Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Meldung v. 30.01.2017

Fundstelle: www.lohi.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

7. Kein Fremdvergleich: Arbeitsverhältnisse zwischen "nahestehenden fremden Dritten"

Als aufmerksamer Leser unserer Mandanten-Informationen wissen Sie, dass Arbeitnehmer neben Geld auch sogenannte geldwerte Vorteile als Lohnbestandteile erhalten können. Eine Minijobberin aus Niedersachsen bekam sogar ausschließlich einen geldwerten Vorteil für ihre Arbeit: Sie durfte das Firmenfahrzeug sowohl beruflich als auch privat nutzen. Der Vorteil aus dieser Nutzungsmöglichkeit wurde mit der 1%-Methode ermittelt und betrug 400 EUR im Monat, weil das Fahrzeug einen Brutto-Listenpreis von knapp 40.000 EUR hatte.

Das Finanzamt erkannte die Fahrzeugkosten und den als Lohnaufwand deklarierten geldwerten Vorteil der Minijobberin aus der Fahrzeugnutzung nicht als Betriebsausgaben des Arbeitgebers an. Zur Begründung führte es aus, dass das Arbeitsverhältnis unter "fremden Dritten" nicht so vereinbart worden wäre - dem Fremdvergleich hielt diese Vereinbarung also nicht stand. Der sogenannte Fremdvergleichsgrundsatz besagt nämlich, dass einander "nahestehende Personen" ihre Arbeitsverhältnisse miteinander so gestalten müssen, wie es Personen täten, die einander fremd sind (fremde Dritte), damit diese steuerlich anerkannt werden.

Das Finanzamt betrachtete den Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin als nahestehende Personen, weil sie ehemals eine Beziehung gehabt hatten, aus der auch ein gemeinsames Kind hervorgegangen war, und nun - zwar in unterschiedlichen Wohnungen, aber - auf demselben Bauernhof lebten. Daher erkannte es das Arbeitsverhältnis steuerlich nicht an und ordnete den Lohnaufwand sowie die Fahrzeugkosten der privaten Sphäre des Mannes zu.

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) stellte sich dagegen hinter den Arbeitgeber: Zwar muss bei Verträgen zwischen nahestehenden Personen durchaus ein Fremdvergleich durchgeführt werden, aber durch die gelebte Trennung waren Angestellte und Arbeitgeber keine nahestehenden Personen im steuerlichen Sinn mehr. Vielmehr mussten sie nun als fremde Dritte betrachtet werden, selbst wenn immer noch ein gewisses Näheverhältnis zwischen ihnen bestand. Und auf Arbeitsverhältnisse zwischen fremden Dritten ist der Fremdvergleichsgrundsatz nicht anzuwenden.

Da außerdem auch keine Zweifel an der Durchführung des Arbeitsverhältnisses bestanden und die Ermittlung des geldwerten Vorteils ebenfalls nicht beanstandet werden konnte, mussten sämtliche Betriebsausgaben anerkannt werden.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 16.11.2016 - 9 K 316/15, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

8. Privates Veräußerungsgeschäft: Verlustberücksichtigung bei zeitlich gestreckter Kaufpreiszahlung

Wenn Sie ein Grundstück innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußern, müssen Sie die Wertveränderung als Gewinn bzw. Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern.

Hinweis: Anzusetzen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem erzielten Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs-/Herstellungskosten des Grundstücks sowie den Veräußerungskosten andererseits. Der Gewinn oder Verlust muss in dem Kalenderjahr versteuert werden, in dem der Veräußerungserlös gezahlt worden ist (Zuflussprinzip).

In welchen Jahren und in welcher Höhe ein Veräußerungsverlust bei zeitlich gestreckter Zahlung des Kaufpreises steuerlich abgerechnet werden kann, hat der Bundesfinanzhof (BFH) näher untersucht.

Im Urteilsfall hatte eine Grundstücksgemeinschaft den Kaufpreis für ihre veräußerten Grundstücke von 125.000 EUR in drei Teilbeträgen erhalten (2007: 50.000 EUR, 2008: 9.020 EUR, 2009: 65.980 EUR). Die gesamten Anschaffungs- und Veräußerungskosten des Deals hatte die Gesellschaft bereits in der Feststellungserklärung 2007 von der ersten Kaufpreisrate von 50.000 EUR abgezogen, so dass sich ein Verlust von 142.152 EUR ergab. Die übrigen Raten wollte sie demnach in 2008 und 2009 (ungemindert) als Veräußerungsgewinn versteuern.

Der BFH urteilte nun, dass die Anschaffungs- und Veräußerungskosten nicht komplett im Jahr der ersten Kaufpreisratenzahlung abgezogen werden dürfen. Nach Gerichtsmeinung ist es in Verlustfällen vielmehr sachgerecht, den Verlust mit Zufluss der jeweiligen Teilzahlung lediglich anteilig anzusetzen. Der Gesamtveräußerungsverlust muss demnach nach dem Verhältnis der Teilzahlungsbeträge zum Gesamtveräußerungserlös auf die verschiedenen Jahre verteilt werden.

Im Urteilsfall war daher zunächst der Gesamtveräußerungsverlust zu ermitteln: Unter Berücksichtigung aller Kaufpreisraten und aller Kosten betrug er 67.152 EUR. In einem zweiten Schritt musste die erste Kaufpreisrate von 50.000 EUR dann in ein Verhältnis zum Gesamtkaufpreis von 125.000 EUR gesetzt werden. Der sich so ergebende Anteil von 40 % war schließlich auf den Gesamtveräußerungserlös anzuwenden, so dass sich für das Jahr 2007 lediglich ein abzugsfähiger Verlust von 26.860 EUR ergab. Im Jahr 2008 war demnach ein Verlust von 4.848 EUR (7,22 %) und in 2009 von 35.443 EUR (52,78 %) absetzbar.

Hinweis: Neben der von der Klägerin favorisierten Abzugsvariante, alle Kosten bereits von der Kaufpreisrate im ersten Jahr abzuziehen, lehnte es der BFH auch ab, den jahresübergreifenden Gesamtverlust bereits bei Zahlung der ersten oder der letzten Rate abzusetzen. In Verlustfällen ist also nur eine zeitlich gestreckte Berücksichtigung des Veräußerungsverlusts möglich.

Quelle: BFH, Urt. v. 06.12.2016 - IX R 18/16

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

9. Vermietungsverluste: Wann ist ein Nießbrauchsvorbehalt ein Hindernis für den Abzug?

Als potentieller Vermieter sollten Sie sich vor dem Erwerb einer Immobilie fragen, ob sich Kauf und Vermietung denn auch rechnen werden. Hierbei lediglich die ersten fünf Jahre nach dem Kauf zu betrachten, hat keinen allzu großen Sinn - insbesondere, wenn Sie eine dauerhafte Vermietung planen. Denn Anlaufverluste sind in diesem Zeitraum keine Seltenheit.

Wann das Finanzamt die steuerliche Anerkennung von Vermietungsverlusten in den ersten fünf Jahren dennoch versagen kann, zeigt ein Fall aus Nordrhein-Westfalen. Hier hatte ein Vermieter-Ehepaar ein Haus gebaut und die darin befindlichen drei Wohnungen vermietet: eine an den Sohn und zwei an fremde Dritte. Vier Tage nach den Mietabschlüssen hatten die Eheleute das Haus unentgeltlich auf ihren Sohn übertragen, sich aber den Nießbrauch für fünf Jahre vorbehalten. Damit hatten sie in der Folgezeit zwar Vermietungseinkünfte, die Vermietung war aber von vornherein nicht auf Dauer angelegt, sondern auf fünf Jahre befristet. Einen Überschuss erzielten die Vermieter innerhalb dieser kurzen Zeitspanne

nicht.

Damit die Verluste aus einer Vermietung steuerlich anerkannt und zum Abzug zugelassen werden, muss die Vermietung aber mit Einkünfteerzielungsabsicht betrieben werden und auf Dauer angelegt sein.

- Im Verhältnis zum Sohn lag diese Dauerhaftigkeit nicht vor. Denn nach fünf Jahren endete der Nießbrauch und die Wohnung wurde in eine Eigennutzung überführt. Die anteilig auf dessen Wohnung entfallenden Verluste wurden daher nicht anerkannt.
- Bei den beiden fremdvermieteten Wohnungen mussten dagegen auch die Jahre nach dem Nießbrauch - und somit auch die Einkünfte des Rechtsnachfolgers - berücksichtigt werden. In diesem Verhältnis konnte daher keine Befristung der Vermietung die steuerliche Abziehbarkeit der Verluste verhindern. Es griff die typisierende Unterstellung einer Einkünfteerzielungsabsicht.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 16.12.2016 - 4 K 2628/14 F, rkr.

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

10. Sonderausgabenabzug: Wie Finanzämter von den Bonusleistungen der Krankenkassen erfahren

Bonusleistungen von gesetzlichen Krankenkassen müssen nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) häufig nicht mehr von den als Sonderausgaben absetzbaren Krankenversicherungsbeiträgen in Abzug gebracht werden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun erklärt, wie diese steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung in der Praxis umgesetzt wird. Es gilt:

- **Steuerlicher Grundsatz:** Als Sonderausgaben sind nur Kosten abziehbar, die den Steuerzahler tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belasten. Krankenversicherungsbeiträge müssen daher zunächst um erstattete Beiträge gemindert werden, bevor sie als Sonderausgaben absetzbar sind.
- **Rechtsprechung des BFH:** In 2016 hat der BFH entschieden, dass bestimmte Bonusleistungen von gesetzlichen Krankenkassen den Sonderausgabenabzug nicht mindern dürfen, weil sie keine Erstattungen gezahlter Krankenversicherungsbeiträge sind, sondern lediglich unbeachtliche Kostenerstattungen.
- **Sicht der Finanzämter:** Die Finanzämter wurden vom BMF im Jahr 2016 angewiesen, die neuen Urteilsgrundsätze auf gleichgelagerte Sachverhalte anzuwenden. Demnach darf eine Verrechnung von Bonusleistungen mit Krankenversicherungsbeiträgen aber nur unterbleiben, wenn die gesetzlichen Krankenkassen über den Bonus die Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstatten, die nicht im regulären Versicherungsumfang enthalten und deshalb von dem Versicherten vorab privat finanziert worden sind. Für die günstige Einordnung als nicht zu verrechnende Kostenerstattung muss sich aus den konkreten Bestimmungen des Bonusprogramms ergeben, dass der Versicherte vorab Kosten für zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen aufwenden muss, die dann nach Vorlage eines Kostennachweises von der Krankenversicherung erstattet werden.

- Elektronische Datensätze der Versicherer: Für den Veranlagungszeitraum 2016 melden die Versicherungsunternehmen noch sämtliche Beitragsruckerstattungen und Geld-/Sachprämien aus Bonusprogrammen einheitlich als sonderausgabenmindernde Beitragsrückerstattung an die Finanzämter. Aus den elektronischen Datensätzen der Versicherer können die Ämter also nicht erkennen, inwieweit es sich um (nicht zu verrechnende) Kostenerstattungen handelt.
- Korrektur über Papierbescheinigungen: Nach einer neuen BMF-Mitteilung sollen Versicherte, die Erstattungen aufgrund eines - von der Rechtsprechung anerkannten - Bonusprogramms erhalten haben, von ihrer Versicherung im Laufe des Jahres 2017 per Papierbescheinigung darüber informiert werden. Diese Bescheinigung sollen Versicherte bei ihrem zuständigen Finanzamt einreichen - sie ist Voraussetzung und Grundlage für die Prüfung der Einkommensteuerfestsetzung durch das Finanzamt. Ein gesonderter Einspruch zur Korrektur des Sonderausgabenabzugs ist nach der neuen BMF-Mitteilung ausdrücklich nicht erforderlich.

Quelle: BMF, Pressemitteilung v. 13.03.2017

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

11. **Tricksender Schuldirektor: Strafverteidigungskosten sind nicht als Werbungskosten absetzbar**

Ein stellvertretender Schuldirektor aus Thüringen hat kürzlich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, die Kosten seiner Strafverteidigung als Werbungskosten abzusetzen. Laut Anklageschrift der Staatsanwaltschaft hatte er über seine Schule zwei Pkw bestellt, die er zunächst auf die Schule angemeldet, anschließend aber auf sich umgemeldet hatte. Den Kaufpreis hatte er aus privaten Mitteln direkt an das Autohaus gezahlt. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft war es ihm bei dieser Vorgehensweise darum gegangen, für die Fahrzeuge einen Behördenrabatt einzustreichen. Neben Untreue wurde ihm darüber hinaus Urkundenfälschung vorgeworfen.

Der BFH entschied, dass die Strafverteidigungskosten nicht als Werbungskosten abgezogen werden konnten. Nach der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung sind Kosten einer Strafverteidigung nur abziehbar, wenn zwischen ihnen und den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit ein Veranlassungszusammenhang besteht. Hierfür müssen die vorgeworfenen Handlungen "in Ausübung" der beruflichen Tätigkeit begangen worden sein - für den Kostenabzug genügt es nicht, wenn die Handlungen nur "bei Gelegenheit" der Tätigkeit begangen worden sind. Selbst Handlungen "in Ausübung" der beruflichen Tätigkeit führen aber nicht zu einer Absetzbarkeit der Kosten, wenn

- sie nicht im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung liegen oder
- ein beruflicher Veranlassungszusammenhang durch einen überlagernden privaten Zusammenhang (z.B. durch persönliche Bereicherung bei der Tat) ausgeschlossen wird.

Im vorliegenden Fall blieb der Kostenabzug unter anderem deshalb verwehrt, weil der Schuldirektor die Absicht gehabt hatte, den Behördenrabatt selbst in Anspruch zu nehmen. Diese privaten Beweggründe überlagerten den beruflichen Veranlassungszusammenhang der Strafverteidigungskosten.

Hinweis: Auch einen Abzug der Kosten als außergewöhnliche Belastungen lehnte der BFH ab, so dass der Schuldirektor den Fiskus letztlich in keiner Weise an seinen Strafverteidigungskosten beteiligen konnte.

Quelle: BFH, Beschl. v. 13.12.2016 - VIII R 43/14, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

12. Fahrten bei Gehbehinderung: Kosten für Motorschaden sind nicht zusätzlich absetzbar

Wer in seinem Schwerbehindertenausweis als außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen aG), blind (Merkzeichen Bl) oder hilflos (Merkzeichen H) eingestuft ist, darf in seiner Einkommensteuererklärung nicht nur seine behinderungsbedingten unvermeidbaren Fahrten als außergewöhnliche Belastungen abrechnen, sondern auch Fahrten, die er in seiner Freizeit unternommen hat. Das Finanzamt erkennt im Regelfall bis zu 15.000 Kilometer pro Jahr mit 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer an.

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) können behinderte Personen neben diesem Fahrtkostenabzug allerdings keinen zusätzlichen Aufwand für einen Motorschaden absetzen. Geklagt hatte ein (außergewöhnlich gehbehinderter) Mann, der mit seinem Wagen während einer Privatfahrt einen Motorschaden erlitten hatte. Die selbst getragenen Kosten für den neuen Motor von 6.600 EUR wurden von seinem Finanzamt jedoch nicht steuermindernd anerkannt.

Der BFH bestätigte die Entscheidung des Amtes nun und wies darauf hin, dass mit dem Ansatz der Kilometerpauschalen sämtliche Mehraufwendungen für die Fahrten abgegolten sind. Reparaturkosten können somit nicht zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Nach Gerichtsmeinung sind sie auch bei höheren Beträgen regelmäßig nicht so außergewöhnlich, dass sie einen höheren Abzug der behinderungsbedingten Kfz-Kosten rechtfertigen.

Quelle: BFH, Beschl. v. 19.01.2017 - VI R 60/14, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

13. Ehrenamtliche Richter: Entschädigung für Zeitversäumnis muss nicht mehr versteuert werden

Ehrenamtliche Richter und Schöffen erhalten für ihre Tätigkeit diverse Erstattungen und Entschädigungen nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG). Hierzu gehören:

- Ersatz von Fahrtkosten
- Ersatz von sonstigen Aufwendungen

- Entschädigungen für Zeitversäumnis von 6 EUR pro Stunde
- Entschädigungen für Verdienstaussfall (bei Angestellten)

Während der Ersatz von Fahrtkosten und sonstigen Aufwendungen steuerfrei belassen werden kann, haben die Finanzämter bislang die Entschädigungen für Zeitversäumnis und für Verdienstaussfall zur Besteuerung herangezogen.

Ein ehrenamtlicher Richter aus Baden-Württemberg ist dagegen nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) vorgegangen und hat erreicht, dass zumindest Entschädigungen für Zeitversäumnis künftig nicht mehr versteuert werden müssen. Der BFH urteilte, dass diese Entschädigungen - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung - keine ausgefallenen Einkünfte ersetzen, so dass sie nach dem Einkommensteuergesetz nicht steuerbar sind. Nach Gerichtsmeinung muss nur die Entschädigung für Verdienstaussfall versteuert werden, weil die Staatskasse nur diese als Ersatz für entfallenen Arbeitslohn zahlt.

Hinweis: Das Urteil führt zu einer umfassenden steuerlichen Freistellung der insgesamt 60.000 ehrenamtlichen Richter und Schöffen in Deutschland. Zu beachten gilt, dass die weiterhin zu versteuernde Entschädigung für Verdienstaussfall nicht unter den Ehrenamtsfreibetrag von 720 EUR pro Jahr gefasst werden kann, weil für die nebenberufliche Tätigkeit als Richter bzw. Schöffe parallel steuerfreier Aufwendungsersatz fließt (Ausschlusskriterium für Freibetragsanwendung).

Quelle: BFH, Urt. v. 31.01.2017 - IX R 10/16

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

14. **BFH verringert zumutbare Belastung: Außergewöhnliche Belastungen sind besser absetzbar**

Bevor sich außergewöhnliche Belastungen wie beispielsweise Krankheitskosten steuermindernd auswirken, muss von ihnen eine zumutbare Belastung abgezogen werden. Wie hoch dieser Eigenanteil ausfällt, richtet sich nach der Einkommenshöhe, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder des Steuerbürgers. Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Staffelung vor:

Gesamtbetrag der Einkünfte:	bis 15.340 EUR	15.341 EUR bis 51.130 EUR	über 51.130 EUR
bei kinderlosen einzelveranlagten Steuerzahlern	5 %	6 %	7 %
bei kinderlosen zusammenveranlagten Steuerzahlern	4 %	5 %	6 %
bei Steuerzahlern mit ein bis zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
bei Steuerzahlern mit drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

des Gesamtbetrags der Einkünfte ergeben die jährliche zumutbare Belastung

Ist eine Einkommensgrenze auch nur geringfügig überschritten, haben die Finanzämter den höheren Prozentsatz bislang auf den kompletten Gesamtbetrag der Einkünfte angewandt. Ein Ehepaar aus Baden-Württemberg hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) durchgesetzt, dass die Prozentsätze nur auf den Einkommensbereich angewandt werden, der in "ihrer" jeweiligen Spalte genannt ist.

Im Urteilsfall hatte das Finanzamt die zumutbare Belastung einheitlich mit 4 % des Gesamtbetrags der Einkünfte von 51.835 EUR berechnet (= 2.073 EUR). Der BFH urteilte jedoch, dass die zumutbare Belastung wie folgt ermittelt werden muss:

2 % auf 15.340 EUR (Einkommen zw. 0 EUR und 15.340 EUR) =	306,80 EUR
3 % auf 25.790 EUR (Einkommen zw. 15.340 EUR und 51.130 EUR) =	1.073,70 EUR
4 % auf 705 EUR (Einkommen zw. 51.130 EUR und 51.835 EUR) =	28,20 EUR
zumutbare Belastung somit	1.408,70 EUR

Die Eheleute konnten somit zusätzliche Krankheitskosten von 665 EUR als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Die steuerzahlerfreundliche Berechnungsweise leitete der BFH aus dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes ab, aus dem sich nach Gerichtsmeinung ergibt, dass sich die jeweilige Prozentzahl nur auf die Spanne des Gesamtbetrags der Einkünfte bezieht, die in der jeweiligen Spalte unter den Prozentsätzen genannt ist.

Hinweis: Das BFH-Urteil hat erhebliche praktische Bedeutung, denn es führt dazu, dass die zumutbare Belastung bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 15.340 EUR geringer ausfällt als bisher und sich somit mehr Kosten als außergewöhnliche Belastungen auswirken. Noch ist unklar, wie die Finanzämter reagieren werden. Wendet das Finanzamt die bisherige ungünstige Berechnungsweise in Ihrem Einkommensteuerbescheid an, können Sie Einspruch einlegen und auf das BFH-Urteil verweisen. So bleibt Ihr Steuerbescheid zunächst einmal verfahrensrechtlich offen.

Quelle: BFH, Urt. v. 19.01.2017 - VI R 75/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

15. Medizinische Seminare: Kosten als außergewöhnliche Belastung absetzen

Ihre Krankheitskosten können Sie, sofern Sie diese nicht (von der Krankenkasse) erstattet bekommen, als außergewöhnliche Belastung von der Einkommensteuer abziehen. Ein interessantes Urteil des Finanzgerichts Münster (FG) erinnert nun daran, wie weit solche Krankheitskosten reichen können.

Im Streitfall wollten Eltern die Kosten diverser Seminare steuerlich geltend machen, in denen sie sich unter anderem über das Krankheitsbild ihres Pflegekindes informiert und den Umgang damit gelernt hatten. Bei dem Pflegekind waren frühkindliche Traumata sowie weitere Störungen und Schwächen diagnostiziert worden. Das Finanzamt beurteilte die Seminare als zu weitgreifend und zweifelte an der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen.

Das FG - eine Institution, die eher Juristen als Ärzte beschäftigt - war sich seines fehlenden Sachverstands dagegen bewusst und daher geneigt, der ärztlichen Einschätzung darüber zu folgen, ob bzw. wann bestimmte Maßnahmen medizinisch indiziert sind oder nicht. Diese war im Streitfall auch plausibel erläutert und von einem zweiten Arzt bestätigt worden.

Wenn also der Arzt, der ein Kind betreut, der Meinung ist, dass für das Leben mit der Krankheit des Kindes ein bestimmtes Seminar von Vorteil ist, dann sind die Aufwendungen für die Teilnahme aus steuerlicher Sicht Krankheitskosten und damit als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Ihre Zwangsläufigkeit wird typisierend unterstellt.

Nur wenn eine Krankheit noch gar nicht ausgebrochen ist und es sich insoweit um gesundheitsfördernde Vorbeugekosten handelt, ist die Zwangsläufigkeit und damit die Abziehbarkeit als Krankheitsaufwendungen zu verneinen. Als weiteres Ausschlusskriterium wies das FG zwar auf die erweiterte Nachweispflicht (z.B. durch ein amtsärztliches Gutachten) bei bestimmten Heilbehandlungen wie einer Psychotherapie hin. Da ein medizinisches Seminar aber keine Heilbehandlung ist, ist ein gesondertes Gutachten hier entbehrlich.

Die Eltern aus dem Streitfall konnten ihre Kosten also als außergewöhnliche Belastungen von ihrer Einkommensteuer absetzen.

Hinweis: Ein erst nach der Behandlung erstelltes Gutachten steht - selbst bei einer Zustimmung zur Therapie - der Anerkennung als außergewöhnlicher Belastung entgegen.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 27.01.2017 - 4 K 3471/15 E
Fundstelle: www.justiz.nrw.de
Information für: alle
zum Thema: Einkommensteuer

16. **Auslandsbesuche: Auch bei minderjährigem Kind nichts Außergewöhnliches**

Als Zeit- oder Berufssoldat wählt man ein Leben, das in der Regel nicht nur unstet verläuft, sondern auch steuerlich herausfordernd sein kann. Neben häufigen Lehrgängen, Versetzungen und Auslandseinsätzen kann, wenn man nicht aufpasst, familiär einiges auf der Strecke bleiben. Für einen Soldaten, der zum Zeitpunkt seiner Klage in Rheinland-Pfalz wohnte, blieb familiär zwar alles im Reinen, allerdings hatte er steuerlich das Nachsehen.

Er war verheiratet und hatte mehrere Kinder. Seine erstgeborene, noch minderjährige Tochter ging in Frankreich, an seinem letzten Einsatzort, zur Schule und bereitete sich auf das Abitur vor. Sie war dort wohnen geblieben, um einen erfolgreichen Schulabschluss nicht durch einen erneuten Umzug zu gefährden.

Die Kosten für seine Besuche bei der Tochter wollte der Soldat als außergewöhnliche Belastung von der Einkommensteuer absetzen. Das Finanzamt verweigerte ihm den Ansatz jedoch, denn für die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung müssen mindestens zwei Merkmale vorliegen: Außergewöhnlichkeit und Zwangsläufigkeit.

Bereits bei der Zwangsläufigkeit der Reise- und Besuchskosten hatte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) Bedenken. Diese brauchte es aber gar nicht zu vertiefen, denn Kosten für Besuche beim eigenen Kind sind weder untypisch noch außergewöhnlich. Auf die Höhe kommt es dabei nicht an, denn solche Kosten sind schon durch das Kindergeld oder den Kinderfreibetrag abgegolten. Selbst für Besuchskosten eines nicht sorgeberechtigten Vaters hat der Bundesfinanzhof schon einmal die Außergewöhnlichkeit abgelehnt. Daher verweigerte auch das FG die Geltendmachung der Ausgaben als außergewöhnliche Belastung.

Hinweis: Als Ausnahme können natürlich solche Besuchskosten abgesetzt werden, die medizinisch veranlasst sind und daher typischerweise als zwangsläufig und außergewöhnlich gelten. Bei diesen handelt es sich nämlich um Krankheitsaufwendungen.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 06.01.2017 - 2 K 2360/14
Fundstelle: www.landesrecht.rlp.de
Information für: alle
zum Thema: Einkommensteuer

17. **Ehe im steuerlichen Sinn: Wann die Zusammenveranlagung auch ohne Zusammenleben möglich ist**

In der Beraterpraxis kommt eine Frage häufiger vor, als man denkt: Welche steuerlichen Vorteile hat eine Heirat? So wenig die Antwort als Entscheidungsgrundlage für oder gegen eine Hochzeit taugt, so interessant ist sie trotzdem, denn verheiratete Paare können sich bei der Einkommensteuer zusammen veranlagern lassen. Das bedeutet, dass das Einkommen der Eheleute zusammen versteuert wird und nicht jedes für sich allein. Bei unterschiedlich hohen Einkommen oder auch dann, wenn nur ein Einkommen vorliegt, entsteht der sogenannte Splittingvorteil: Die gemeinsame Steuerlast sinkt. Dumm nur, wenn das Finanzamt diesen Vorteil trotz einer Ehe verweigern will.

Interessanterweise hat es sogar das Recht dazu. Denn das Einkommensteuergesetz gewährt die Zusammenveranlagung nur dann, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. In einem Fall, der vor dem Finanzgericht Münster (FG) verhandelt wurde, war genau dieser Punkt strittig: Der Ehemann lebte mit dem gemeinsamen Kind zusammen, während die Ehefrau schon seit Jahren in einem anderen Haus wohnte. Dieses dauerhafte Getrenntleben fiel den Finanzbehörden erst im Rahmen einer Außenprüfung auf.

Doch trotz der untypischen Wohnsituation beanstandete das FG die Ehe und das Zusammenleben im steuerlichen Sinn nicht. Denn in der Einzelfallbetrachtung war das Wesen der Ehe - nämlich die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft - immer noch existent. Unter "Lebensgemeinschaft" versteht man hierbei die räumliche, persönliche und geistige Gemeinschaft und unter "Wirtschaftsgemeinschaft" die gemeinsame Erledigung der wirtschaftlichen Fragen des Zusammenlebens - mithin das gemeinsame Entscheiden über die Verwendung des Familieneinkommens.

Außer der räumlichen Gemeinschaft lagen im Streitfall alle Punkte vor. Die Eheleute besuchten sich regelmäßig, machten zusammen Urlaub, betreuten ihr Kind gemeinsam und hatten auch keine anderen Partner. Die Ehe und das Zusammenleben im steuerlichen Sinn waren daher anzuerkennen.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 22.02.2017 - 7 K 2441/15 E

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

18. **Epilepsiewarnhund: Kosten als außergewöhnliche Belastung geltend machen**

Krankheitskosten können Sie bei der Ermittlung der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastung abziehen. Zumindest gilt dies für denjenigen Teil der Aufwendungen, der die Ihnen zumutbare Belastung übersteigt. So die Theorie. Dass es im konkreten Einzelfall oft deutlich komplizierter wird, beweist der unlängst entschiedene Fall einer schwerbehinderten Epilepsiepatientin.

Die Patientin hatte sich einen Epilepsiewarnhund angeschafft, der sie und ihre Umgebung vor einem Anfall warnen sollte. Allerdings wird ein solcher Hund nicht mit dieser Gabe geboren, sondern muss ausgebildet werden, und ob die Ausbildung erfolgreich verläuft oder nicht, weiß man erst hinterher. Zwingend notwendig ist dabei, dass der Hund von Geburt an - also schon als Welpen - eine Beziehung zu

dem Patienten aufbaut; die eigentliche Ausbildung findet erst später statt.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg sind die Kosten eines Epilepsiewarnhundes vor und während der Ausbildung dennoch keine Krankheitsaufwendungen im oben beschriebenen Sinn. Erst wenn der Hund fertig ausgebildet ist, können die Kosten als außergewöhnliche Belastung zum Abzug gebracht werden.

Für die Klägerin stellte sich aber noch ein anderes Problem: Sie hatte wegen ihrer Schwerbehinderung in der Einkommensteuererklärung einen Pflegepauschbetrag beantragt. Die Aufwendungen für den Epilepsiewarnhund waren damit von vornherein bereits abgegolten, weil die Pauschale sämtliche Kosten in Verbindung mit der Krankheit abdeckt. Das gilt sogar für die Betreuung des Hundes durch einen Dienstleister im Haushalt.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 30.11.2016 - 2 K 2338/15, NZB (BFH: VI B 13/17)

Fundstelle: www.justizportal-bw.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

19. Gewinn aus Aktienverkauf: Versprochene Millionenzahlung an Ehefrau ist nicht absetzbar

Es hätte ein schönes Steuersparmodell sein können: Ein Ehemann hielt vor Jahren ein millionenschweres Aktienpaket in seinem Privatvermögen und schloss mit seiner Ehefrau eine "Vereinbarung über die Zuteilung von virtuellen Aktien", in der er sich unwiderruflich verpflichtete, ihr bei einem vollständigen oder teilweisen Verkauf der Aktien 90 % des Verkaufspreises zu zahlen.

Ein paar Jahre später verkaufte die Ehefrau ihren "90%-Anspruch" für 4,35 Mio. EUR an eine Aktiengesellschaft weiter. Der Ehemann veräußerte seine Aktien wenig später für 5.407.187 EUR an eine Kommanditgesellschaft. Nachdem der Kaufpreis auf seinem Konto eingegangen war, überwies er den "90%-Anspruch" an die Aktiengesellschaft, die davon wiederum die vereinbarten 4,35 Mio. EUR an die Ehefrau auszahlte. In seiner Einkommensteuererklärung zog der Ehemann die Millionenzahlung an die Aktiengesellschaft schließlich von seinem steuerpflichtigen Gewinn aus der Veräußerung seiner (wesentlichen) Kapitalgesellschaftsanteile ab.

Das Finanzamt akzeptierte diesen Schachzug nicht, setzte einen ungekürzten Veräußerungsgewinn an und erhielt vom Bundesfinanzhof Recht: Die zwischen den Eheleuten getroffene Vereinbarung betraf nach Gerichtsmeinung lediglich den Anspruch auf den Veräußerungserlös, der aus dem Eigentum der Aktien abgeleitet wurde, nicht hingegen das Gesellschaftsverhältnis, das in den Aktien verkörpert wird. Der Ehemann hat mit der Vereinbarung lediglich über einen zukünftigen Zahlungsanspruch verfügt. Darin lag keine steuerlich relevante Substanzabspaltung aus dem Eigentumsrecht, sondern eine bloße Verwendung über einen zukünftig zu erwartenden Veräußerungsgewinn. Das privat veranlasste Versprechen, künftige Erlöse der Ehefrau zuzuwenden, erfüllt als freie Einkommensverwendung keinen steuerlichen Abzugstatbestand. Die Millionenzahlung des Ehemannes konnte deshalb im Ergebnis nicht gewinnmindernd berücksichtigt werden.

Quelle: BFH, Urt. v. 31.01.2017 - IX R 40/15, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Kapitalanleger

zum Thema: Einkommensteuer

20. Umstrukturierung bei Hewlett-Packard: Wie Kapitalertragsteuer auf die "neuen" Aktien einzubehalten ist

Im Jahr 2015 hat es bei dem US-amerikanischen PC- und Druckerhersteller Hewlett-Packard weitreichende Umstrukturierungen gegeben, die das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem neuen Schreiben aufgegriffen hat.

Zum 31.10.2015 hat die Hewlett-Packard Company (HPC) ihren Namen in Hewlett-Packard Inc. (HPI) geändert - anschließend hat die HPI ihr Unternehmenskundengeschäft zum 01.11.2015 im Wege eines sogenannten Spin-offs auf die Tochtergesellschaft Hewlett-Packard Enterprise Company (HPE) übertragen. Die Aktionäre der früheren HPC erhielten für eine alte HPC-Aktie jeweils

- eine Aktie der umbenannten HPI (WKN: A142VP) und zusätzlich
- eine Aktie der HPE (WKN: A140KD).

Das BMF weist darauf hin, dass die Zuteilung der HPE-Aktien als steuerpflichtige Sachausschüttung zu werten ist.

Hinweis: Überträgt eine Körperschaft in ihrem Besitz befindliche Anteile an einer weiteren Körperschaft ohne Kapitalherabsetzung und ohne zusätzliches Entgelt auf ihre Anteilseigner, ist diese Übertragung eine Sachausschüttung an die Anteilseigner der übertragenden Körperschaft, die zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt.

Sofern das depotführende Institut den Kapitalertragsteuerabzug bereits ordnungsgemäß vorgenommen hat, besteht nach dem BMF-Schreiben kein Korrekturbedarf. Anders ist der Fall aber gelagert, wenn das Institut keine Kapitalertragsteuer einbehalten oder diese wieder erstattet hat: Dann muss die Steuer im Rahmen einer sogenannten Delta-Korrektur nachträglich erhoben werden; erforderlichenfalls müssen zudem die Anschaffungskosten der HPI- und HPE-Aktien korrigiert werden.

Hinweis: Die vorgenannten Grundsätze wurden vom BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder aufgestellt.

Quelle: BMF-Schreiben v. 20.03.2017 - IV C 1 - S 2252/15/10029 :002

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: Kapitalanleger

zum Thema: Einkommensteuer

21. Pensionsrückstellungen: Geänderte Abzinsung gefährdet Organschaft nicht

Zu Beginn des Jahres 2016, als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für 2015 beschäftigt waren, stellte sich eine Bilanzposition als besonders problematisch heraus: die Pensionsrückstellung. In vielen Unternehmen kommt den Aufwendungen für Pensionen eine große Bedeutung zu. Da man bei der Abzinsung von Pensionsrückstellungen per Gesetz den durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre (Ermittlung durch die Bundesbank) nehmen musste, kam die Niedrigzinsphase erst sehr spät in den Bilanzen an. Es gilt nämlich: Je niedriger der (Abzinsungs-)Zinssatz, desto höher die Rückstellung.

Die Pensionsrückstellungen mussten also aufgrund der niedriger werdenden Zinsen aufgestockt werden, was das Ergebnis vieler Unternehmen - manchmal sogar in existenzbedrohender Art und Weise - aufzehrte. Als Folge eines Hilfsappells an den Gesetzgeber verfügte dieser, dass Pensionsrückstellungen ab 2016 nicht mehr mit dem durchschnittlichen Zins der letzten sieben, sondern der letzten zehn Jahre abzuzinsen sind. Folge hiervon war wiederum, dass die Rückstellungen - per Ertrag - verringert werden mussten.

Dieser Ertrag wiederum durfte aber nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Schnell stellte sich die Frage, wie es sich denn bei einer ertragsteuerlichen Organschaft verhält: Muss der Abstockerertrag hier abgeführt werden? Das Bundesfinanzministerium (BMF) reagierte erfreulicherweise schnell auf diese Frage und bestätigte, dass - trotz der Ausschüttungssperre - eine Abführung an den Organträger erfolgen muss.

Hinweis: Das BMF-Schreiben enthält darüber hinaus einen sehr guten Tipp: Besteht eine Organschaft, kann für den Ertrag aus der Abstockung auch geprüft werden, ob dieser in eine Rücklage eingestellt werden kann. Dadurch hätte man keinen Unterschied zur einer "Stand-alone-Kapitalgesellschaft" ohne Organschaft. Der Ertrag bliebe damit in der Organtochtergesellschaft.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 23.12.2016 - IV C 2 - S 2770/16/10002*
Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*
Information für: *GmbH-Gesellschafter/-GF*
zum Thema: *Körperschaftsteuer*

22. Verdeckte Gewinnausschüttung: Rückstellung für drohende Inanspruchnahme für Steuern des Organträgers

Neben dem eigentlichen Steuerschuldverhältnis zwischen Gesellschaften, Bürgern und dem Staat kennt das deutsche Steuerrecht auch viele Haftungsmöglichkeiten. So haftet der Geschäftsführer einer GmbH zum Beispiel für Steuerschulden der GmbH, sofern und soweit diese den Fiskus gegenüber anderen Gläubigern benachteiligen.

Während diese Tatsache unter Geschäftsführern in der Regel bekannt ist, fristet die Haftung einer Organgesellschaft eher ein Schattendasein. Dabei haftet eine Organgesellschaft für sämtliche Steuern, die ihre Organträgerin (Muttergesellschaft) nicht an das Finanzamt zahlt.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Münster war genau dieser Sachverhalt strittig: Ein Finanzamt wollte eine Organgesellschaft für Körperschaftsteuerschulden der Gesellschafterin (AG) in Höhe von etwa 220.000 EUR in Haftung nehmen. Gemäß dem Vorsichtsprinzip bildete die Organgesellschaft eine gewinnmindernde Rückstellung.

Diese Gewinnminderung machte der Betriebsprüfer rückgängig und erhöhte das Einkommen der Organgesellschaft um den oben genannten Betrag. Die Richter gaben ihm dabei im Ergebnis recht; zwar stütze der Betriebsprüfer seine Einkommenserhöhung auf die falsche Vorschrift, unterm Strich dürfe das Einkommen aber nicht gemindert werden.

Das Gericht erkannte in der Bildung der Rückstellung nämlich eine verdeckte Gewinnausschüttung der Tochter- an ihre Muttergesellschaft, da die Haftungsinanspruchnahme allein durch das Gesellschaftsverhältnis verursacht worden sei.

Hinweis: Da es zu einem solchen Fall noch keinerlei höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, legte die klagende Gesellschaft Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) ein. Es bleibt abzuwarten, wie der BFH den Fall beurteilt.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 04.08.2016 - 9 K 3999/13 K,G, Rev. (BFH: I R 78/16)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

23. **Steuerliches Einlagekonto: Keine Nachholung der Bescheinigung bei nachträglich festgestellter verdeckter Gewinnausschüttung**

Offene Gewinnausschüttungen können seitens der Kapitalgesellschaft entweder aus Gewinnen oder aus erfolgten Einlagen des Gesellschafters finanziert werden. Werden sie aus Einlagen gespeist, hat dies beim Gesellschafter den Vorteil, dass die Gewinnausschüttung komplett steuerfrei ist (allerdings muss eine Verrechnung mit seinen Anschaffungskosten erfolgen).

Angesichts dieses Vorteils hat die Finanzverwaltung hohe Hürden aufgestellt. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Verwendung des sogenannten steuerlichen Einlagekontos auf der Steuerbescheinigung eindeutig und korrekt vermerkt ist. Dafür hat die ausschüttende Kapitalgesellschaft nur so lange Zeit, bis der Feststellungsbescheid der Kapitalgesellschaft (über ihr steuerliches Einlagekonto) für das Jahr der Ausschüttung bekanntgegeben wird.

In der Regel ist das kein Problem. Vor dem Finanzgericht Sachsen ließ ein Kläger jedoch prüfen, ob es die nachträgliche Möglichkeit gibt, die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos für verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) zu bescheinigen.

Die Richter verneinten dies rigoros. Denn vGA werden meist durch Betriebsprüfungen festgestellt, die wiederum regelmäßig nach Ergehen des Feststellungsbescheids durchgeführt werden. Mithin kann es keine zeitgerechte Steuerbescheinigung geben. Eine vGA sei daher niemals durch das steuerliche Einlagekonto finanziert.

Hinweis: Der Kläger hält an seiner Meinung fest und versucht nun, seine Ansicht vor dem Bundesfinanzhof durchzusetzen.

Quelle: FG Sachsen, Urt. v. 08.06.2016 - 2 K 1860/15, Rev. (BFH: I R 45/16)

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

24. **Gesellschafterverrechnungskonto: Fehlende Verzinsung führt zu verdeckter Gewinnausschüttung**

Im mittelständischen Bereich sind sogenannte "Gesellschafterverrechnungskonten" sehr verbreitet. Denn wenn eine natürliche Person eine GmbH gründet, gehört das Geld auf dem Konto bzw. in der Kasse der GmbH und nicht dem Gesellschafter. Da dieser jedoch auch seinen persönlichen Lebensbedarf bestreiten muss, ist ein regelmäßiger Geldabfluss Usus. Allerdings wäre es zu umständlich, regelmäßig offene Gewinnausschüttungen zu beschließen und vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund wird für jeden Gesellschafter ein Verrechnungskonto geführt. Zivilrechtlich handelt es sich dabei um ein Kontokorrentkonto, bei dem die gegenseitigen Ansprüche als Soll- oder als Habenbuchung vermerkt werden.

In einem Streit vor dem Finanzgericht München betrug der Saldo des Verrechnungskontos einer GmbH 450.000 EUR - und zwar zugunsten der GmbH. Bis einschließlich 2006 waren die gegenseitigen Ansprüche laut Vereinbarung mit 5 % verzinst worden, danach nicht mehr. In der fehlenden Verzinsung erkannte der Betriebsprüfer eine verdeckte Gewinnausschüttung und erhöhte das Einkommen der GmbH für 2007 und 2008 um 6 % des Saldos des Verrechnungskontos.

Der steuerliche Berater argumentierte dagegen, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer noch eine Darlehensforderung gegen die GmbH hätte und man diese verrechnen müsste, so dass insgesamt kaum mehr Forderungen seitens der GmbH auf dem Verrechnungskonto stünden. Die Richter wollten dies aber nicht gelten lassen, da tatsächlich keine Aufrechnung stattgefunden hatte und das Verrechnungskonto und das Darlehenskonto buchhalterisch getrennt geführt wurden.

Hinweis: Achten Sie strikt darauf, dass Ihr Gesellschafterverrechnungskonto ordnungsgemäß geführt, dokumentiert und auch fremdüblich verzinst wird. Als Anhaltspunkt dienen hier zum Beispiel Dispositionszinsen von Banken. Wünschen Sie eine Aufrechnung mit gegenseitigen Forderungen, sollten Sie darauf achten, dass diese auch tatsächlich - zivilrechtlich wirksam - vorgenommen wird.

Quelle: FG München, Urt. v. 25.04.2016 - 7 K 531/15

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

25. Schrotthandel: Bei Lieferungen zu "negativen Preisen" kein Wechsel der Steuerschuldnerschaft

Bei Umsätzen mit Schrott ist in vielen Fällen ein Wechsel der Steuerschuldnerschaft zu beachten. Dann muss nicht der Schrottlieferant die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, sondern sein Abnehmer.

Beispiel: Ein metallverarbeitender Betrieb liefert Zerspanungsabfälle aus Eisen an einen Schrotthändler. Da die Steuerschuldnerschaft bei dieser Konstellation wechselt, muss nicht der metallverarbeitende Betrieb, sondern der Schrotthändler die Steuer auf diesen Umsatz an das Finanzamt abführen.

In diesem Zusammenhang hatte die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen beim Bundesfinanzministerium (BMF) nachgefragt, ob es auch bei einem "negativen Schrottpreis" zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft kommt. So ein negativer Preis kommt dann zustande, wenn der Unternehmer, der den Schrott abgibt, dem Schrotthändler für die Entsorgung ein zusätzliches Entgelt zahlt. In dem obigen Beispiel würde also keine Zahlung des Schrotthändlers an den metallverarbeitenden Betrieb erfolgen, sondern umgekehrt.

Nach Auffassung des BMF müssen Unternehmen, die einen solchen negativen Schrottpreis miteinander vereinbaren, keinen Wechsel der Steuerschuldnerschaft beachten. Vielmehr handelt es sich bei der Zahlung des Schrottlieferanten um ein Entgelt für die Entsorgungsleistung des Schrotthändlers. Und die Steuer für diese Entsorgungsleistung schuldet der Schrotthändler als Leistungserbringer.

Quelle: BMF-Schreiben v. 23.05.2016 - III C 3 - S7279/10/10006

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

26. Vorsteuer: Wann Drittlandsunternehmen den Vergütungsantrag auf Papier stellen dürfen

Als Unternehmer können Sie in Ihrer Umsatzsteuererklärung im Regelfall einen Vorsteuerabzug geltend machen. Dann wird Ihre Firma vollständig von der Steuer entlastet, indem die Vorsteuer mit der Umsatzsteuer verrechnet wird, die Sie für Ihre Ausgangsleistungen schulden. Sollte diese Verrechnung nicht möglich sein, wird Ihnen der Vorsteuerbetrag sogar erstattet.

Ausländische Unternehmer haben ebenfalls die Möglichkeit, ihre in Deutschland gezahlte Vorsteuer erstattet zu bekommen. Da diese im Regelfall jedoch keine Steuererklärungen in Deutschland abgeben, hat der Gesetzgeber ein besonderes Vergütungsverfahren geschaffen. Für Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU (in Drittländern) gelten dabei einige Einschränkungen gegenüber EU-Unternehmen. So wird Ersteren die Vorsteuer nur dann erstattet, wenn der Drittstaat, in dem sie ansässig sind, dies auch für deutsche Unternehmen tut (Prinzip der Gegenseitigkeit).

In einem aktuellen Schreiben hat sich das Bundesfinanzministerium zur Vorsteuervergütung für Unternehmen aus Drittstaaten geäußert. Durch eine gesetzliche Änderung im letzten Jahr müssen diese den Vergütungsantrag elektronisch an die Finanzbehörden übermitteln. Zur Vermeidung von unbilligen Härten können die Behörden im Einzelfall aber auch auf die elektronische Übermittlung verzichten. In dem dafür erforderlichen Antrag müssen die Unternehmen die Vorsteuerbeträge, deren Vergütung sie begehren, einzeln auflisten (Einzelaufstellung).

Hinweis: Durch dieses Vergütungsverfahren haben Sie als deutscher Unternehmer ebenfalls die Möglichkeit, die im Ausland gezahlte Vorsteuer von den dortigen Finanzbehörden erstattet zu bekommen.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 21.03.2017 - III C 3 - S 7359/16/10003*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

27. **Umsatzsteuersatz: Ungleichbehandlung von E-Books und Printwerken gerechtfertigt**

Seit jeher kennt das Umsatzsteuergesetz eine ermäßigte Besteuerung für Kulturgüter. Dazu zählen auch Bücher, die folglich nur mit 7 % zu versteuern sind. Der Gesetzgeber hat diese umsatzsteuerliche Kulturförderung auch auf digitale Werke ausgeweitet. Allerdings hängt die Steuersatzermäßigung nach geltendem deutschem Recht davon ab, dass das literarische Werk auf einem Datenträger (CD, DVD, USB-Stick etc.) zur Verfügung gestellt wird. Rein elektronisch angebotene E-Books unterliegen dagegen dem Regelsteuersatz von 19 %. So wird ein Buch, das per Download verkauft wird, mit 19 % versteuert, während dasselbe Buch im Laden lediglich mit 7 % Umsatzsteuer belegt ist.

Dass dies auch dem europäischen Recht entspricht, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) erst kürzlich bestätigt. Zwar sieht der EuGH in der unterschiedlichen Behandlung von datenträgergestützten Werken einerseits und rein elektronischen Werken andererseits eine Ungleichbehandlung. Diese ist allerdings gerechtfertigt. Der Gesetzgeber kann nämlich aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen unterschiedliche Steuersätze für vergleichbare Umsätze anordnen und hat dabei einen weiten Ermessensspielraum. In diesem Fall wollte der Gesetzgeber eine einheitliche Besteuerung für alle elektronischen Dienstleistungen schaffen. Die höhere Besteuerung von E-Books dient damit der Steuervereinfachung, was aus Sicht des EuGH die Ungleichbehandlung rechtfertigt.

Hinweis: Die Europäische Kommission hat Ende 2016 mitgeteilt, dass sich die Rechtslage ändern soll. Der ermäßigte Steuersatz soll auch für E-Books und Onlinezeitungen anwendbar sein. Verpflichtet werden die Mitgliedstaaten dazu aber nicht.

Quelle: *EuGH, Urt. v. 07.03.2017 - C-390/15*

Fundstelle: *www.curia.eu*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

28. Vorsteuerabzug: Wann einer Gemeinde die Unternehmereigenschaft fehlt

Dass Bauvorhaben im kommunalen Bereich auch immer auf umsatzsteuerliche Fallstricke hin überprüft werden sollten, zeigt ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem eine sächsische Gemeinde einen Vorsteuerabzug von 1,8 Mio. EUR aus der Errichtung eines Sportzentrums geltend gemacht hatte. Die Turnhalle des Sportzentrums hatte sie für 900 EUR pro Monat an eine GmbH vermietet, deren Alleingesellschafterin sie (mittelbar) war. Die Gemeinde hatte sich verpflichtet, den handelsrechtlichen Verlust aus dem Betrieb des Sportzentrums auszugleichen. Der GmbH wurde neben dem Betrieb des Sportzentrums auch der Betrieb eines Sportbades übertragen, für das sich die Miete auf 6.000 EUR pro Monat belief. Der Verlust aus dem Sportzentrum, den die Gemeinde über einen nicht rückzahlbaren Zuschuss trug, betrug pro Jahr zwischen 350.000 EUR und 663.000 EUR.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Gemeinde keinen Betrieb gewerblicher Art unterhalten hatte, und versagte ihr den Vorsteuerabzug aus den Bauerrichtungskosten.

Der BFH lehnte den millionenschweren Vorsteuerabzug ebenfalls (vorläufig) ab und verwies darauf, dass die Gemeinde kein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne war. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist nur dann Unternehmer, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne einer nachhaltigen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt, die sich innerhalb der Gesamttätigkeit heraushebt. An einer solchen wirtschaftlichen Tätigkeit fehlt es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wenn eine Gemeinde über die von ihr vereinnahmten Beträge nur einen kleinen Teil ihrer Kosten deckt. Gegen eine wirtschaftliche Tätigkeit spricht nach der Europarechtsprechung, wenn die anfallenden Kosten nur zu 3 % aus Einnahmen und im Übrigen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden (Asymmetrie zwischen Betriebskosten und den als Gegenleistung erhaltenen Beträgen).

Ergänzend erklärte der BFH, dass bei der Gemeinde zunächst die Unternehmereigenschaft geprüft werden muss, bevor über das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art entschieden wird.

Hinweis: Der BFH verwies die Sache zurück an das Finanzgericht (FG), das nun noch prüfen muss, ob zwischen Pachteinnahmen und Kosten die (schädliche) Asymmetrie bestand. Zudem muss das FG der Frage nachgehen, ob vereinnahmte Pacht und geleisteter Verlustausgleich direkt miteinander zu saldieren sind, so dass die Unternehmereigenschaft der Gemeinde bereits aufgrund eines fehlenden Entgelts abzulehnen ist. Vorsorglich wies der BFH darauf hin, dass die Gemeinde mangels eigener Unternehmerstellung auch nicht Organträger der GmbH sein kann.

Quelle: BFH, Urt. v. 15.12.2016 - V R 44/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

29. Fahrschulunterricht: Umsatzsteuerbefreiung auch für den "normalen" Führerschein?

Wenn Sie eine Fahrschule betreiben, könnte sich für Sie eine überraschende Steuervergünstigung abzeichnen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat nämlich Zweifel daran geäußert, ob die deutsche Regelung für die Umsatzbesteuerung von Fahrschulen mit dem Europarecht in Einklang steht. Bisher muss der Umsatz aus dem Fahrschulunterricht für die Führerscheinklasse B bekanntlich mit 19 % versteuert werden.

Hinweis: Bislang gibt es lediglich für die Führerscheinklassen, die zum Fahren von Lkws berechnen, eine Steuerbefreiung. Der rechtliche Hintergrund ist, dass diese Klassen im Wesentlichen aus beruflichen Gründen gefahren werden.

Bald könnte jedoch auch der Umsatz aus dem allgemeinen Fahrschulunterricht für den klassischen Pkw-Führerschein steuerfrei werden. In seiner Entscheidung stützt sich das FG auf eine europäische Regelung, nach der der Schul- und Hochschulunterricht von der Umsatzsteuer befreit ist. Bei der Entscheidung handelt es sich allerdings noch nicht um ein abschließendes Urteil, sondern lediglich um einen Beschluss im vorläufigen Rechtsschutz. Für ein endgültiges Ergebnis muss die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) abgewartet werden.

Hinweis: Bis zur abschließenden Entscheidung des BFH sollten Sie es vermeiden, in den Rechnungen an Ihre Fahrschüler die Umsatzsteuer offen auszuweisen.

Quelle: FG Baden-Württemberg, *Beschl. v. 08.02.2017 - I V 3464/16*

Fundstelle: www.justizportal-bw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

30. Einfuhrumsatzsteuer: Wenn gestohlene Waren wieder in die EU eingeführt werden

Im Normalfall sind Waren, die von außerhalb der EU (aus Drittländern) eingeführt werden, zu verzollen. Zusätzlich fällt auf den Warenwert auch noch Einfuhrumsatzsteuer an. Das Finanzgericht Hessen (FG) hat sich unlängst mit der Frage beschäftigt, ob die Einfuhrumsatzsteuer auch dann gezahlt werden muss, wenn es sich bei den eingeführten Waren um gestohlene Gegenstände handelt.

Im Jahr 2010 wurden bei einem Raubüberfall Armbanduhren aus der Filiale einer deutschen Gesellschaft entwendet. Die Uhren waren bei einer britischen Versicherungsgesellschaft versichert, die den Schaden auch regulierte. Noch im selben Jahr beschlagnahmten Zöllner das Diebesgut an einem ungarisch-serbischen Grenzübergang. Die Uhren verblieben zunächst in Serbien (Drittland) in behördlichem Besitz und gelangten später von dort aus per Lufthansa Cargo nach Frankfurt. Das zuständige Zollamt setzte daraufhin Einfuhrumsatzsteuer fest.

Nach Auffassung des FG sind die Uhren in diesem Fall aber als sogenannte Rückwaren von der Einfuhrumsatzsteuer befreit. Rückwaren sind Gegenstände, die bereits einmal in der EU ordnungsgemäß verzollt und versteuert oder direkt dort produziert worden sind. Da die Uhren in Deutschland entwendet worden waren, handelte es sich also um Rückwaren.

Die Zollbehörde hatte zwar argumentiert, dass die Rückwareneigenschaft der Uhren verlorengegangen sei, da sie an das Versicherungsunternehmen, das den Schaden aus dem Raubüberfall reguliert hatte, übereignet worden waren. Diese Übereignung ist für die Frage, ob es sich um eine Rückware handelt, laut FG jedoch unbeachtlich.

Quelle: FG Hessen, Urt. v. 08.06.2016 - 7 K 356/13

Fundstelle: www.lareda.hessenrecht.hessen.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

31. Umsatzsteuerliche Organschaft: Insolvenzeröffnung setzt den Endpunkt

Ist eine juristische Person (Organgesellschaft) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen einer anderen Gesellschaft (Organträger) eingegliedert, liegt eine sogenannte umsatzsteuerliche Organschaft vor. Diese "Verschmelzung" führt dazu, dass die beteiligten Unternehmen umsatzsteuerlich als ein Unternehmen behandelt werden. Die Folgen sind vielfältig:

- Der Organträger ist Umsatzsteuerschuldner für alle Leistungen, die von der Organgesellschaft gegenüber Dritten erbracht werden.
- Dem Organträger werden alle erbrachten Umsätze zugerechnet.
- Werden Leistungen von Dritten an die Organgesellschaft erbracht, ist der Organträger zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- Leistungsbeziehungen zwischen Organträger und Organgesellschaft unterliegen als Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer und berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs ist die Organschaft beendet, wenn über das Vermögen des Organträgers die Insolvenz eröffnet wird. Ursächlich hierfür ist nach Gerichtsmeinung, dass das Insolvenzrecht die Verfahren verbundener Unternehmen voneinander trennt. Es existiert keine Regelung, nach der im Fall einer Konzerninsolvenz ein einheitliches Insolvenzverfahren für mehrere Konzerngesellschaften ermöglicht wird; verbundene Unternehmen bleiben insolvenzrechtlich selbständig.

Hinweis: Ungeachtet der Situation bei dem Organträger endet die umsatzsteuerliche Organschaft nach Gerichtsmeinung auch dann, wenn bei der Organgesellschaft die Insolvenz eröffnet wird, denn dadurch entfällt die erforderliche finanzielle Eingliederung in das Unternehmen des Organträgers.

Quelle: BFH, Urt. v. 15.12.2016 - V R 14/16

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Umsatzsteuer

32. Umsatzsteuerfreiheit: Überlassung der Nutzungsrechte an einer Baumgrabstätte

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) bot der Eigentümer eines Waldgebiets über eine GmbH letzte Ruhestätten in einem sogenannten Ruhehain an. Die Beisetzung in einem Ruhehain ist eine Alternative zur traditionellen Friedhofsbestattung: In einem Wald wird im Wurzelbereich eines bestimmten Baums eine letzte Ruhestätte ausgewählt. Unter diesem Ruhehainbaum wird die Asche des Verstorbenen in einer biologisch abbaubaren Urne beigesetzt.

Folgende Dienstleistungen erbrachte die GmbH aus dem Urteilsfall gegenüber den Kunden:

- Ermöglichung der Nutzung einer Urnenstätte
- Ersatz des ursprünglichen Ruhehainbaums durch einen neuen, falls der Baum völlig vernichtet wird (z.B. durch Sturm oder Waldbrand) und noch kein anderer in unmittelbarer Nähe entstanden ist
- Eintragung des Baums und des Nutzungsrechts in das Baumregister der Gemeinde (die eingetragenen Bäume werden forstlich nicht genutzt)
- Ausstellung einer Baumurkunde
- Zurverfügungstellung eines Lageplans

Das Finanzamt ging davon aus, dass die Dienstleistungen der GmbH umsatzsteuerpflichtig sind. Dieser Auffassung folgte das FG jedoch nicht. In seinem Urteil kam es vielmehr zu dem Ergebnis, dass die Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind.

Hier greift nämlich die Steuerbefreiung für die Überlassung von Grundstücken. Der Annahme einer steuerbefreiten Grundstücksvermietung steht nicht entgegen, dass die GmbH neben der Einräumung des Nutzungsrechts an der Baumgrabstätte weitere Leistungen wie oben beschrieben an die Kunden erbrachte. Bei diesen Leistungen handelt es sich nämlich nur um Nebenleistungen, die Hauptleistung (steuerfreie Vermietung) ergänzen.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 21.11.2016 - 4 K 58/15, Rev. (BFH: V R 4/17)

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Umsatzsteuer

33. Erbschaftsteuer: Schätzung der ortsüblichen Miete bei Erbschaft eines Mietwohnhauses

Wenn Sie ein Mietwohnhaus erben, muss der Wert des Hauses zum Todeszeitpunkt des Erblassers ermittelt werden, da der Nachlass der Erbschaftsteuer unterliegt. Hierbei spielt auch die Höhe der Mieteinnahmen eine Rolle. Weicht die tatsächlich erzielte Miete um mehr als 20 % von der ortsüblichen ab, wird statt der vereinbarten die übliche Miete angesetzt. Die ortsübliche Miete kann aus Mietspiegeln, Datenbanken oder Gutachten entnommen werden. Doch wie verfährt man, wenn die ortsübliche Miete eine größere Preisspanne umfasst?

Bei der Ermittlung des Grundbesitzwerts wollte der Erbe eines Mietwohnhauses für elf von fünfzehn Wohneinheiten, die er mehr als 20 % über dem Mittelwert der ortsüblichen Miete vermietete, die übliche statt der vereinbarten Miete berücksichtigt wissen. Das Finanzamt stellte für die Frage, ob die vereinbarte Miete tatsächlich um mehr als 20 % vom Ortsüblichen abwich, aber nicht auf den Mittelwert des Mietspiegels ab, sondern auf die Ober- und Untergrenze der jeweiligen Preisspanne. So kam es lediglich auf zwei betroffene Wohnungen, einen deutlich größeren Grundbesitzwert und höhere Steuern.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied gegen den Erben und für die Wertermittlung des Finanzamts. Denn es gibt keine gesetzliche Regelung darüber, wie sich die ortsübliche Miete genau bestimmt. Vielmehr handelt es sich um eine Schätzung und im Streitfall führte die Vorgehensweise des Finanzamts zu einem zutreffenderen Ergebnis.

Handelt es sich bei der üblichen Miete um eine Preisspanne, können alle Mieten, die sich innerhalb derselben befinden, als ortsüblich angesehen werden. Würde man nur vom Mittelwert ausgehen, könnte es in einigen Fällen dazu kommen, dass zur Ermittlung des Grundbesitzwerts selbst bei Mieten innerhalb der Spanne die übliche statt der tatsächlichen Miete angesetzt werden muss. Nichtsdestotrotz kann der Steuerpflichtige einen Nachweis für einen anderen Wert erbringen, wenn er mit der Schätzung unzufrieden ist. So hat auch der Erbe aus dem Streitfall bereits Revision gegen das Urteil eingelegt.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 19.10.2016 - 3 K 3002/15, Rev. (BFH: II R 41/16)

Fundstelle: www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

34. Familienstiftungen: Nichtrechtsfähige Stiftungen sind von Ersatzerbschaftsteuer ausgenommen

Stiftungen, die wesentlich im Interesse einer oder bestimmter Familie(n) errichtet worden sind, unterliegen mit ihrem Vermögen in Zeitabständen von 30 Jahren der Erbschaftsteuer. Durch diese Regelung soll das Vermögen, das ansonsten dauerhaft der Erbschaftsteuer entzogen wäre, turnusgemäß zur Besteuerung herangezogen werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass nichtrechtsfähige Stiftungen von dieser sogenannten Ersatzerbschaftsteuer ausgenommen sind. Geklagt hatte eine Stadt, die Trägerin einer im 19. Jahrhundert errichteten nichtrechtsfähigen Stiftung war. Die Stiftung war damals aufgrund des Testaments eines Bürgers errichtet worden, in dem er der Stadt ein Landgut zur Verwaltung der Stiftung vermacht hatte. Die Stiftungserträge sollten nach Abzug der Verwaltungskosten für die Erziehung und Ausbildung seiner Nachkommen verwendet werden; sollten keine Nachkommen mehr vorhanden sein, sollten die Gelder an "Bürgerkinder" gehen.

Das Finanzamt setzte für die Stiftung eine Ersatzerbschaftsteuer von 1,875 Mio. EUR fest, wogegen die Stadt nun erfolgreich vor den BFH zog. Die Bundesrichter urteilten, dass nichtrechtsfähige Stiftungen aufgrund der Zivilrechtslage nicht zur Ersatzerbschaftsteuer herangezogen werden dürfen.

Nichtrechtsfähige Stiftungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen. Träger des Stiftungsvermögens ist ein Treuhänder, der dieses verwaltet und für die Stiftung handelt. Da ihm das

Vermögen gehört, kann es nach Gerichtsmeinung nicht auf Seiten der Stiftung der Ersatzerbschaftsteuer unterworfen werden.

Hinweis: Nach der derzeitigen Rechtslage müssen also nur rechtsfähige Familienstiftungen im Turnus von 30 Jahren mit einem Erbschaftsteuerzugriff rechnen - sie machen allerdings den überwiegenden Anteil der Stiftungen in Deutschland aus.

Quelle: BFH, Urt. v. 25.01.2017 - II R 26/16

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

35. Besteuerung aufgrund Erbanfall: Bislang nicht geltend gemachter Pflichtteilsanspruch gehört zum Nachlass

Zum Nachlassvermögen können die unterschiedlichsten Vermögenswerte gehören wie beispielsweise Bargeld, Aktien, Goldmünzen, Immobilien oder Kunstgegenstände. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zählt auch ein vom Erblasser zu Lebzeiten nicht geltend gemachter Pflichtteilsanspruch dazu.

Geklagt hatte ein alleinerbender Sohn, dessen Vater im September 2008 verstorben war. Dem Vater hatte wegen einer früheren Erbausschlagung ein Pflichtteilsanspruch von 400.000 EUR zugestanden, den er zu Lebzeiten aber niemals geltend gemacht hatte. Nach dem Tod des Vaters beanspruchte schließlich der Sohn den geerbten Pflichtteil. Das Finanzamt vertrat den Standpunkt, dass der Pflichtteilsanspruch bereits auf den Todeszeitpunkt des Vaters dem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb des Sohnes hinzugeschlagen werden muss. Der Sohn war der Meinung, dass der Pflichtteil erst bei der späteren Geltendmachung besteuert werden dürfe.

Der BFH gab dem Finanzamt Recht und ging ebenfalls davon aus, dass die Erbschaftsteuer auf den geerbten Pflichtteilsanspruch bereits mit dem Tod des Pflichtteilsberechtigten (dem Vater) entstanden war. Ob und wann der Erbe (der Sohn) den Pflichtteil tatsächlich geltend macht, ist in diesem Zusammenhang irrelevant.

Hinweis: Der Erbe muss aber keine Doppelbesteuerung fürchten, denn die Erbschaftsteuer entsteht nicht erneut, wenn er den Anspruch geltend macht. Die Steuer muss nur bei Anfall der Erbschaft gezahlt werden. Dies bedeutet aber auch: Macht ein Erbe den Anspruch - wie der Erblasser - ebenfalls nicht geltend, kann er dadurch nicht den Erbschaftsteuerzugriff auf den Anspruch abwenden. Anders ist der Fall gelagert, wenn der Anspruch nicht geerbt wird, sondern in der eigenen Person entsteht: Dann kann der Erbschaftsteuerzugriff dadurch vermieden werden, dass die Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs nicht verlangt wird.

Quelle: BFH, Urt. v. 07.12.2016 - II R 21/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

36. **Gewerbeverlustvortrag: Fortbestehende Unternehmer- und wiederauflebende Unternehmensidentität**

Ist in einem früheren Jahr ein Gewerbeverlust entstanden, so kann dieser in späteren Jahren mit positiven gewerblichen Einkünften verrechnet werden. Voraussetzung ist sowohl, dass der spätere mit dem früheren, verlustreichen Betrieb identisch ist (Unternehmensidentität), als auch, dass der Gewerbetreibende, der den Verlust in Abzug bringen will, derselbe ist wie der frühere, der ihn erzielt hat (Unternehmeridentität).

Um diese Unternehmens- und Unternehmeridentität drehte sich auch ein Streit vor dem Finanzgericht Köln (FG). Geklagt hatte eine GmbH, die als alleinige Kommanditistin an der K-GmbH & Co. KG (K-KG) beteiligt war. Der Geschäftsbetrieb der K-KG sollte auf sie übertragen werden. Um Grunderwerbsteuer zu sparen, sollte die K-KG ihren Grundbesitz jedoch noch vor der Übertragung verkaufen. Bis dahin wurde der Geschäftsbetrieb an die GmbH verpachtet - und zwar ab Juli 2005.

Für das Jahr 2005 stellte das Finanzamt einen Gewerbeverlust für die K-KG fest. 2011 erfolgte die Anwachsung der K-KG auf die Klägerin, die anschließend die Feststellung des verbleibenden Gewerbeverlusts für das Jahr 2006 verlangte. Dies wurde ihr jedoch vom Finanzamt verweigert: Da die Unternehmensidentität weggefallen sei, sei auch der Gewerbeverlust untergegangen. Daraufhin klagte die GmbH vor dem FG - und erhielt recht.

Die K-KG war bis Ende Juni 2005 ein Produktionsunternehmen gewesen und danach ein Verpachtungsbetrieb. Es ist zwar zutreffend, dass in der Zeit der Verpachtung keine Unternehmensidentität vorlag. Allerdings hatte die K-KG den Geschäftsbetrieb nur vermietet und es bestand die Möglichkeit, dass die Unternehmensidentität wiederauflebt und die K-KG wieder als Produktionsunternehmen tätig wird.

Über die steuerliche Nutzbarkeit eines Verlusts wird nicht im Jahr der Verlustentstehung, sondern erst im Jahr der möglichen Verlustberücksichtigung entschieden. Erst wenn endgültig feststeht, dass die Unternehmensidentität nicht mehr wiederauflebt, geht der Verlust unter. Bis dahin muss das Finanzamt die Gewerbeverluste weiterhin feststellen.

Die Voraussetzung der Unternehmeridentität war übrigens im ganzen Zeitraum erfüllt, da die Gesellschafter dem Betrieb erhalten blieben. Der Verlust geht dann anteilig unter, wenn ein Gesellschafter ausscheidet. Und ein späterer Wiedereintritt dieses Gesellschafters lässt den Verlust nicht wiederaufleben, da die Unternehmeridentität durchgehend bestehen muss.

Quelle: FG Köln, Urt. v. 29.09.2016 - 10 K 1180/13, Rev. (BFH: IV R 59/16)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Gewerbesteuer

37. **Gewerbesteuer: Halten einer mitunternehmerischen Beteiligung verhindert erweiterte Kürzung**

Kennen Sie das steuerliche Instrument der "erweiterten Kürzung"? Um diesen Begriff zu erklären, muss man ein wenig ausholen: Die Bemessung der Gewerbesteuer basiert auf dem Gewerbeertrag. Dieser kann jedoch um bestimmte Beträge erhöht oder vermindert werden, damit die Bemessungsgrundlage auch wirklich die objektive Ertragskraft des Gewerbebetriebs abbildet. Durch die Kürzungen soll insbesondere eine steuerliche Mehrfachbelastung vermieden werden.

So wird der Gewerbeertrag beispielsweise um 1,2 % des Einheitswerts von betrieblichen Grundstücken gekürzt, da diese bereits der Grundsteuer unterliegen. Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, dürfen anstatt der pauschalen 1,2 % sogar eine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags in Anspruch nehmen: Sie können ihren Gewerbeertrag um den Teil mindern, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt.

Unlängst hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) die Grenzen dieses steuerlichen Instruments aufgezeigt. Dabei ging es um den Fall einer gewerblich geprägten Personengesellschaft (PersG1), die nur eigenen Grundbesitz verwaltete und nutzte. Sie war als Gesellschafterin an einer anderen gewerblich geprägten Personengesellschaft (PersG2) beteiligt, die ebenfalls nur eigenen Grundbesitz verwaltete und nutzte. Bei einer Außenprüfung stellte das Finanzamt fest, dass die PersG1 die Voraussetzungen für die - zuvor mehrfach gewährte - erweiterte Kürzung gar nicht erfüllte, da die Beteiligung an der PersG2 hierfür schädlich war.

Der hiergegen gerichteten Klage der PersG1 gab das FG nicht statt. Denn die erweiterte Kürzung erlaubt nur wenige zusätzliche Tätigkeiten neben der Verwaltung und Nutzung von eigenem Grundbesitz (Ausschließlichkeitsgebot) - und das Halten einer Beteiligung zählt nicht hierzu. Im Streitfall stellten die Nutzung und Verwaltung von eigenem Grundbesitz und das Halten einer mitunternehmerischen Beteiligung ein einheitliches Unternehmen dar und mussten auch so beurteilt werden. Unerheblich war, dass der Gewinnanteil aus der Beteiligung an der PersG2 gar nicht im Gewerbeertrag der PersG1 enthalten war. Die Beteiligung war trotzdem zu berücksichtigen - und verhinderte die Anwendung der erweiterten Kürzung.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde bereits Revision eingelegt. Dennoch ist es sinnvoll, von einem engen Anwendungsbereich des Ausschließlichkeitsgebots auszugehen, um etwaige Risiken zu vermeiden.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 25.05.2016 - 1 K 51/15, Rev. (BFH: IV R 44/16)

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Gewerbesteuer

38. Grunderwerbsteuer: Wann liegt ein einheitliches Vertragswerk vor?

Wenn Sie ein unbebautes Grundstück erwerben und anschließend bebauen lassen, müssen Sie damit rechnen, dass das Finanzamt nicht nur den bloßen Bodenwert mit Grunderwerbsteuer belastet (je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 6,5 % des Kaufpreises), sondern auch die späteren Bauerrichtungskosten. Grund hierfür sind die Regelungen zum sogenannten einheitlichen Vertragswerk, nach denen zu prüfen ist, ob der Gegenstand des Erwerbsvorgangs das unbebaute oder das (zukünftig) bebaute Grundstück war.

Hinweis: Durch diese umfassendere Besteuerung kann die Grunderwerbsteuer schnell um mehrere tausend Euro höher ausfallen als vom Bauherrn ursprünglich bei seiner Finanzierung eingeplant.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die Regelungen zum einheitlichen Vertragswerk nun in gleichlautenden Erlassen zusammengefasst. Danach gilt:

- Vereinbarungen der Kaufparteien: Ob der Gegenstand des Erwerbsvorgangs das Grundstück in unbebautem oder (zukünftig) bebautem Zustand ist, richtet sich nach den Vereinbarungen von Käufer und Verkäufer. Haben sie das bebaute Grundstück zum Vertragsgegenstand gemacht, ist dieser Zustand für die Grunderwerbsteuer relevant - selbst wenn das Grundstück bei Abschluss des Kaufvertrags noch unbebaut ist.
- Rechtlicher Zusammenhang: Wurden selbständige Verträge über Grundstückskauf und Bauleistungserbringung geschlossen, spricht für ein einheitliches Vertragswerk, wenn die Vertragstexte miteinander verknüpft sind, die Vereinbarungen in einer Urkunde zusammengefasst sind oder ein Gesamtpreis vereinbart ist. Für eine Verknüpfung beider Verträge spricht zudem ein Baubeginn vor Vertragsschluss oder eine Veräußerung des Grundstücks nur an Erwerber, die vorher eine Treuhandvollmacht zum Abschluss der übrigen Verträge erteilt haben.
- Sachlicher Zusammenhang: Ein einheitlicher Erwerbsgegenstand kann sich auch ergeben, wenn der Grundstückskäufer bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags nicht mehr über das "Ob" und "Wie" der Bebauung frei entscheiden konnte. Ein solcher objektiv enger sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Erwerber bereits bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags an die Bebauung des Grundstücks durch den Veräußerer gebunden hat. Gleiches gilt, wenn ein Bauunternehmen seine Grundstücke nur an Interessenten veräußert, die mit ihm auch den Bauvertrag abschließen (faktischer Zwang).

Hinweis: Die ausführlichen Erlasse können hier nur ausschnittsweise dargestellt werden. Wer den Kauf eines Grundstücks samt anschließender Bebauung plant, sollte vorab mit seinem steuerlichen Berater besprechen, welche grunderwerbsteuerlichen Folgen einkalkuliert werden müssen. Die Erlasse bieten hierfür eine gute Hilfestellung.

Quelle: Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, z.B. FinMin NRW v. 14.03.2017 - S 4500-23-V A 6

Fundstelle:

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Grunderwerbsteuer

39. **Versäumte Klagefrist: Rechtsbehelfsbelehrung muss nicht die Telefaxnummer des Gerichts beinhalten**

Wenn ein Steuerbürger in einem Rechtsstreit mit dem Finanzamt über eine verfahrensrechtliche Frist stolpert, kann sich sein Einspruch oder seine Klage schnell als unzulässig (verfristet) herausstellen, so dass das Rechtsbegehren nicht mehr durchgesetzt werden kann. Um dem Einspruch oder der Klage doch noch zum Erfolg zu verhelfen, wird in einem solchen Fall häufig versucht, die Berechnung der Einspruchs- oder Klagefrist in Frage zu stellen. Ziel dieser Bemühungen ist es, den Fristbeginn oder -ablauf nach hinten zu verschieben oder die Fristendauer zu verlängern.

Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hat eine Klägerin versucht, ihrer verspätet eingelegten Klage auf diese Weise noch zum Erfolg zu verhelfen. Sie hatte gegen eine am 22.05.2014 erlassene Einspruchsentscheidung des Finanzamts erst am 27.06.2014 Klage erhoben. Das Finanzgericht (FG) hatte die Klage aufgrund der Versäumnis der einmonatigen Einspruchsfrist als unzulässig zurückgewiesen. Vor dem BFH machte die Klägerin geltend, dass die Rechtsbehelfsbelehrung in der Einspruchsentscheidung nicht ordnungsgemäß war, weil sie nur den Sitz des zuständigen Gerichts wiedergegeben hatte, nicht aber dessen Telefaxnummer. Aufgrund der fehlerhaften Belehrung habe die Klagefrist daher ein Jahr betragen, so dass ihre Klage rechtzeitig eingegangen sei.

Der BFH erteilte der Klägerin jedoch eine klare Absage und erklärte, dass die Rechtsbehelfsbelehrung ordnungsgemäß und die Klage somit verfristet war. Nach der Finanzgerichtsordnung beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Nicht erforderlich ist darüber hinaus die Angabe einer Telefaxnummer oder einer Internetkontaktmöglichkeit, zumal derartige Angaben heutzutage ohne besondere Schwierigkeiten selbst ermittelt werden können.

Hinweis: In früheren Entscheidungen hatte der BFH bereits entschieden, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung auch nicht deshalb fehlerhaft ist, weil sie keinen Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Rechtsbehelfseinlegung enthält. Auch eine konkrete Nennung des zuständigen FG muss nicht zwingend erfolgen, wenn zumindest auf die Möglichkeit hingewiesen wird, die Klage beim (zutreffend bezeichneten) Finanzamt anbringen zu können.

Quelle: BFH, Beschl. v. 18.01.2017 - VII B 158/16, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

40. **Korrektur des Steuerbescheids: Offenbare Unrichtigkeit trotz elektronisch übermittelter Erklärung**

Das Finanzamt kann Ihren Steuerbescheid innerhalb der Festsetzungsfrist berichtigen, wenn ihm beim Erlass desselben Rechen- bzw. Schreibfehler oder ähnliche "offenbare Unrichtigkeiten" unterlaufen sind. Dazu gehören auch mechanische Versehen wie beispielsweise Eingabe- oder Übertragungsfehler. Dann ist es auch egal, ob der Bescheid zu Ihren Gunsten oder Ungunsten geändert wird und wer Schuld an dem Fehler hat.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Nürnberg (FG) hatte der Kläger seine Einkommensteuererklärung elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Das Finanzamt erließ einen Bescheid, in dem es die Kapitalerträge mit einem erheblich niedrigeren Betrag berücksichtigte, als der Kläger angegeben hatte. Eine Erläuterung zu dieser Änderung gab es nicht. Später berichtigte das Finanzamt den Steuerbescheid mit der Erklärung, dass die Abweichung auf einer fehlerhaften Dateneingabe beruht habe, und setzte die Kapitalerträge entsprechend der ursprünglichen Steuererklärung fest.

Dagegen klagte der Mann vor dem FG - allerdings ohne Erfolg. Denn eine offenbare Unrichtigkeit ist auch bei einer elektronisch eingereichten Steuererklärung möglich. Der Sachbearbeiter hatte durch eine fehlerhafte Programmeingabe im Bereich der Kapitalerträge eine neue Kennziffer generiert. Hierdurch hatten sich die niedrigeren Kapitalerträge ergeben. Die Akte enthielt keinen Hinweis darauf, dass die Änderung gewollt war. Daher ging das FG von einem mechanischen Versehen aus, das die Korrektur des Bescheids rechtfertigte.

Eine offenbare Unrichtigkeit ist übrigens auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Sachbearbeiter einen automatischen Prüfungshinweis nicht beachtet.

Hinweis: Selbst bei elektronisch übermittelten Steuererklärungen können dem Sachbearbeiter also immer noch Fehler unterlaufen. Dies kann beispielsweise dann passieren, wenn der Beamte nicht hätte eingreifen müssen, es aber doch (unabsichtlich) getan hat.

Quelle: FG Nürnberg, Urt. v. 07.07.2016 - 6 K 468/16, rkr.

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

41. **Elektroautos: Steuerliches Maßnahmenbündel soll Kaufanreize schaffen**

Das politische Ziel, die Elektromobilität in Deutschland zu fördern, wird mittlerweile auch über zahlreiche steuerliche Anreize umgesetzt. Eine Zusammenfassung:

- **Kfz-Steuerbefreiung:** Wer sich einen reinen Elektrowagen zulegt, wird zehn Jahre von der Kfz-Steuer befreit, wenn das Fahrzeug in der Zeit vom 18.05.2011 bis zum 31.12.2020 erstmals zugelassen worden ist bzw. wird. Diese erweiterte Befreiung gilt auch für Fahrzeuge, die in der Zeit vom 18.05.2016 bis zum 31.12.2020 (mit verkehrsrechtlicher Genehmigung) zu reinen

Elektroautos umgerüstet worden sind bzw. werden.

- Steuerfreier Auflagevorteil: Seit dem 01.01.2017 müssen Arbeitnehmer keine Lohnsteuer zahlen, wenn sie ihr Elektrofahrzeug kostenfrei bei ihrem Arbeitgeber aufladen (= kein geldwerter Vorteil). Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber den kostenfreien Strom zusätzlich zum Arbeitslohn zur Verfügung stellt und die (privaten oder betrieblichen) "strombetankten" Autos reine Elektro- oder Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge sind. Die Steuerfreiheit kann auch für das Aufladen von Elektrofahrrädern beansprucht werden, sofern sie eine Geschwindigkeit über 25 km/h erreichen (= verkehrsrechtliche Einordnung als Kraftfahrzeug). Arbeitnehmer, die den Strom für ihren privat genutzten Dienstwagen zunächst aus eigener Tasche zahlen, können sich diese Kosten vom Arbeitgeber zudem steuerfrei erstatten lassen (Auslagenersatz).
- Verleih von Ladevorrichtungen: Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern eine Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge unentgeltlich oder verbilligt (z.B. für zu Hause) zur Verfügung stellen, ohne dass dafür Lohnsteuer anfällt. Nur wenn sie die Vorrichtungen an die Arbeitnehmer übereignen (= verschenken), muss der daraus resultierende Vorteil pauschal mit 25 % (lohn-)versteuert werden.
- Kaufprämie: Bereits seit Juli 2016 können Käufer von Elektroautos eine Prämie von 4.000 EUR für rein elektrische Fahrzeuge und 3.000 EUR für Plug-in-Hybride beantragen. Diese steuerfreien Gelder werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach entsprechender Online-Antragstellung ausgezahlt.

Quelle: VLH, Pressemitteilung v. 01.02.2017

Fundstelle: www.vlh.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

Kanzleiexemplar